

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 15

Detmold, 31. Dezember 2011

Nr. 2

Inhalt:

I.	Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 22. November 2011	63
II.	Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2011	63
III.	Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften - Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD - (AG.PfDG.EKD) vom 22. November 2011	90
IV.	Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. Dezember 2011	98
V.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 22. November 2011	98
VI.	Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Lippischen Landeskirche Pfarrvertretungsgesetz (PfarrVG) vom 22. November 2011	99
VII.	Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. November 2011	102
VIII.	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2012 - Haushaltsgesetz (HG) 2012 - vom 22. November 2011	103
IX.	Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG) vom 22. November 2011	104
X.	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 22. November 2011	105
XI.	Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD vom 22. November 2011	105
XII.	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche vom 15. November 2010	108
XIII.	Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) vom 22. November 2011	114

Arbeitsrechtsregelungen vom 19. Oktober 2011

vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen

- XIV. in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf *vom Abdruck wird abgesehen*
- XV. in der Evangelische Krankenhaus GmbH Dortmund *vom Abdruck wird abgesehen*
- XVI. Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF) *vom Abdruck wird abgesehen*
- XVII. Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF (§ 26)..... 115
- XVIII. Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF (§ 8)..... 116

Arbeitsrechtsregelung vom 23. November 2011

- XIX. Änderung des BAT-KF, der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen sowie einer Neuregelung für Integrationsprojekte 116

Arbeitsrechtsregelung vom 14. Dezember 2011

- XX. vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelischen Krankenhaus GmbH Dortmund *vom Abdruck wird abgesehen*
- XXI. Aufhebung der Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega vom 22. November 2011 118
- XXII. Pfarramtliche Verbindung von Pfarrstellen (Elbrinxen / Falkenhagen) vom 22. November 2011 118
- XXIII. Überführung des Ev. Beratungszentrums in die Organisation der Lippischen Landeskirche 118
- XXIV. Überführung der Familienbildung in das Referat Jugend, Frauen, Bildung 119
- XXV. Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche vom 21. November 2011 119
- XXVI. Beschluss zur Kirchengemeinschaft der Union Evangelischer Kirchen mit der United Church of Christ in den USA vom 13. Dezember 2011 119
- XXVII. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Landeskirchenrats vom 21. November 2011 119
- XXVIII. Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2012 ... 120
- XXIX. Wahlen in die Arbeitsrechtliche Kommission und die Arbeitsrechtliche Schiedskommission 121
- XXX. Ersatzwahlen in synodale Gremien 121
- XXXI. Bekanntmachung der 15. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 7. September 2010, 15. Juli 2011, 14. September 2010 121
- XXXII. Personalmeldungen 123

I.**Beschluss****über die Zustimmung
zum Pfarrdienstgesetz der EKD
vom 22. November 2011**

Die Lippische Landessynode hat mit Beschluss vom 22. November 2011 ihre Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD erklärt. Gem. § 120 Pfarrdienstgesetz EKD gilt das Pfarrdienstgesetz damit unmittelbar in der Lippischen Landeskirche. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Rat der EKD durch Verordnung.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

II.**Kirchengesetz****zur Regelung der Dienstverhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD)
vom 10. November 2010**

(ABl. EKD 2010, S. 307),
Berichtigung vom 4. Juli 2011
(ABl. EKD 2011 S. 149)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil 1
Grundbestimmungen****§ 1****Amt der öffentlichen Wortverkündigung
und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich**

(1) Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).

(2) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrerinnen und Pfarrer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.

§ 2**Pfarrdienstverhältnis**

(1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren). Diese Dienstherren besitzen das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit). Ihre obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sind jeweils oberste Dienstbehörden.

(2) Ein Pfarrdienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet. Ein Pfarrdienstverhältnis kann auch begründet werden

1. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist (§ 9),
2. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn für eine bestimmte Zeit ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden soll (§ 109),
3. als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 regelmäßig unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll (§ 111).

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrerinnen und Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind.

Teil 2 Ordination

§ 3 Ordination

(1) Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Amt) ist auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4 Voraussetzungen, Verfahren

(1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination Frauen und Männern anvertraut werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrer Ausbildung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet sind.

(2) Der Entscheidung über die Ordination geht ein Ordinationsgespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes voraus.

(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwal-

ten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird“. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.

(5) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 Verlust, Ruhen

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
2. durch Austritt aus der Kirche,
3. bei Anschluss an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
4. bei Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis,
5. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit,
6. bei Entlassung,
7. wenn kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist,
8. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren.

Die Nummern 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können im kirchlichen Interesse belassen werden. Die Belassung kann jederzeit widerrufen werden. Ein kirchliches Interesse im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere vorliegen

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 6, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis beantragt, um in den Dienst einer anderen evangelischen Kirche zu treten, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, und das Benehmen mit dieser Kirche hergestellt ist,

2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7, wenn die künftige Tätigkeit der oder des Ordinierten im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht.

(3) Mit dem Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung zu tragen. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist sie für ungültig zu erklären. Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

(4) Der Verlust der Rechte aus der Ordination und der Widerruf der Belassung sind in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Das Ruhen der Rechte aus der Ordination kann festgestellt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf während des Ruhens im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(6) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen wurden, gelten § 3 Absatz 2 und die §§ 30 bis 34 entsprechend. Sie unterstehen der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, in der sie einen geordneten kirchlichen Dienst ausüben, hilfsweise der Kirche, in der sie zuletzt einen geordneten kirchlichen Dienst ausgeübt haben. Die Kirche, die die Lehr- und Disziplinaraufsicht ausübt, entscheidet auch über die weitere Belassung oder den Entzug der Rechte aus der Ordination.

§ 6

Erneutes Anvertrauen

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag erneut anvertraut werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Bevor Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erneut anvertraut werden, ist die Erklärung nach § 4 Absatz 4 zu wiederholen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

§ 7

Anerkennung der Ordination

(1) Jede im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes vollzogene Ordination einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird anerkannt. Satz 1 gilt entsprechend für Verlust, Beschränkung, Ruhen und erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch eine Kirche ordiniert wurden, mit der die gegenseitige Anerkennung der Ordination für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart wurde.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.

(4) Ordinierte können beim Wechsel des Dienstherrn auf das Bekenntnis der aufnehmenden Gliedkirche oder des aufnehmenden gliedkirchlichen Zusammenschlusses verpflichtet werden, sofern sie nicht bereits anlässlich ihrer Ordination hierauf verpflichtet wurden.

Teil 3

Probendienst und Anstellungsfähigkeit

Kapitel 1

Pfarrdienstverhältnis auf Probe

§ 8

Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden.

(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Pfarrdienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit sie nicht die Übertragung einer Stelle voraussetzen und nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Voraussetzungen, Eignung

(1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrdienstes zu genügen,

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,
5. bereit ist, die nach § 4 Absatz 4 mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen,
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden und
7. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe festsetzen.

(3) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

(4) Ein Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

§ 10

Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird durch Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe begründet. Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“.

(2) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ enthalten.

§ 11

Auftrag und Ordination

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden in der Regel mit einem gemeindlichen Dienst (§ 27) beauftragt. Der Auftrag kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen

geändert werden.

(2) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordniert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Absatz 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 12

Dauer des Probendienstes

(1) Der Probendienst dauert drei Jahre. Der Probendienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probendienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probendienst bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Dauer des Probendienstes allgemein verkürzen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abweichend regeln. Sie können nähere Regelungen über die Feststellung der Eignung und die Verlängerung des Probendienstes nach Absatz 2 treffen.

§ 13

Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 89 Absatz 1) geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind; § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auch dann in den Ruhestand versetzt, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 14 Beendigung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe endet in der Regel durch die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird außer durch Tod und durch Beendigung nach den §§ 97 bis 100 und § 102 durch Entlassung beendet, wenn

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sich nicht im Sinne des § 16 Absatz 1 bewährt hat,
2. im Laufe der Probezeit eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 9 Absatz 1 weggefallen ist, ohne dass ein Fall von § 13 Absatz 1 vorliegt,
3. eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
4. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird,
5. die Ordination versagt worden ist.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen hierzu erlassen. Die Frist verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.

(4) Bei einer Entlassung nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie nach Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einem Probedienst von

- bis zu drei Monaten
- zwei Wochen zum Monatsschluss,
- mehr als drei Monaten
- ein Monat zum Monatsschluss,
- mehr als einem Jahr
- sechs Wochen zum Schluss
- eines Kalendervierteljahres,
- mehr als drei Jahren
- drei Monate zum Schluss
- des Kalendervierteljahres.

Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

§ 15 Wesen der Anstellungsfähigkeit

(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

§ 16 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt, die

1. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erfolgreich absolviert haben,
2. die Voraussetzungen für die Ordination (§ 4 Absatz 1) erfüllen,
3. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfüllen und
4. sich im Pfarrdienst, insbesondere in der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, in vollem Umfang bewährt haben.

In der Regel wird die Bewährung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nachgewiesen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund einer anderen Ausbildung erworben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt sind und die andere Ausbildung der in den geltenden Kirchengesetzen über die Ausbildung zum Pfarrdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gleichwertig ist.

(3) Absatz 2 gilt insbesondere für Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, denen die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 16 Absatz 1 zuerkannt wurde, aber die die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllen. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden.

(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

(6) Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirche zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden, sofern die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit, insbesondere der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung erfüllt sind.

§ 17

Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 16 Absatz 1 zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen anerkannt.

(2) Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 zugrunde, so können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

§ 18

Verlust, erneute Zuerkennung

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums oder einer anderen Überprüfung abhängig gemacht werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde. Zuständig für die Durchführung des Kolloquiums und die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Pfarrdienstverhältnis begründet werden soll. Sie widerruft die Anstellungsfähigkeit nicht gegen den Widerspruch der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelung des § 5 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 6 erneut anvertraut, so kann damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden werden.

Teil 4

Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 19

Voraussetzungen

(1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,
2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist,
3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.

§ 20

Berufung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) Die Berufung wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen“ enthalten.

(4) Die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle einer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 verbunden.

(5) Die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 21 Nichtigkeit der Berufung

- (1) Eine Berufung ist nichtig,
1. wenn sie nicht der in § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form entspricht,
 2. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
 3. wenn die oder der Berufene nicht Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland war,
 4. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung ganz oder teilweise unter Betreuung stand oder
 5. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde.
- (2) Die Berufung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn
1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Berufung zuständige Stelle ein bestimmtes Pfarrdienstverhältnis begründen oder ein bestehendes Dienstverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,
 2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Berufung rückwirkend bestätigt.
- (3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes ist zu untersagen.

§ 22 Rücknahme der Berufung

- (1) Die Berufung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn
1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt,
 3. im Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher oder öffentlicher Ämter nicht vorlag.
- (2) Die Berufung soll, soweit sie nicht bereits nach § 21 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn sie wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung nach § 19 Absatz 1 nicht ausgesprochen werden durfte oder wenn nicht bekannt war, dass die berufene Person in einem rechtlich geordneten Verfahren

aus einem kirchlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die Berufung ist innerhalb von sechs Monaten nachdem die für die Berufung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückzunehmen.

(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden.

§ 23 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Berufung von Anfang an unwirksam ist.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit, die Rücknahme und die Untersagung der Dienstausbübung haben auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Teil 5 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes

§ 24 Amtsführung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 25 **Wahrnehmung** **des geordneten kirchlichen Dienstes**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.

(2) Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherrn Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(3) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

(5) Für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 26 **Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer werden in ihrem Dienst durch ihren Dienstherrn gefördert und begleitet. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen dafür geeignete Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen. Pfarrerrinnen und Pfarrer wirken mit allen in den Dienst der Kirche Gerufenen an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit und tragen mit ihnen Verantwortung für diese Dienstgemeinschaft.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen als Ordinierte in einer Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer üben ihren Dienst in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus. Sie haben insbesondere

alles zu unterlassen, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen Konflikten in der Wahrnehmung des Dienstes rechtzeitig mit geeigneten Mitteln begegnen. Hierzu kommen neben den Mitteln der Dienst- und Gemeindeaufsicht insbesondere Visitation, Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision in Betracht.

§ 27 **Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer**

(1) Der Dienst von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer) kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.

(2) Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Gemeinde gestärkt und erhalten wird. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben.

(3) Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer tätig, so sind sie einander in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt und in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

(4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer gehört.

§ 28 **Parochialrecht**

(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerrin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerrin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerrin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 29 Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(2) Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.

(3) Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 2 entsprechend.

Kapitel 2 Pflichten

§ 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 31 Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 32 Geschenke und Vorteile

Pfarrerinnen und Pfarrern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,
2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers haben,
3. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

§ 33**Unterstützung von Vereinigungen**

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 34**Verhalten im öffentlichen Leben**

Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch ihren Dienst wie auch als Bürgerinnen und Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Auch wenn sie sich politisch betätigen, müssen sie erkennen lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

§ 35**Mandatsbewerbung**

(1) Beabsichtigt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Im Übrigen gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3.

(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. Es gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. Eine Dienstwohnung ist zu räumen. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2, 3 und 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 36**Amtskleidung**

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die vorgeschriebene Amtskleidung getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird. Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen dürfen zur Amtskleidung nicht getragen werden.

§ 37**Erreichbarkeit**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.

(2) Sind Pfarrerrinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung aufgrund einer Krankheit kann ein ärztliches, amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

§ 30**Residenzpflicht, Dienstwohnung**

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.

(4) Wird das Pfarrdienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. Dies gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses sinngemäß.

§ 39 Ehe und Familie

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

§ 40 Verwaltungsarbeit

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten sorgfältig zu erfüllen.

§ 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages

Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe, sowie bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände jeder Art, insbesondere sämtliche Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, sowie Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die Pflicht zur Herausgabe gilt auch für ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit

Nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihren Dienst nicht wahr oder verletzen sie schuldhaft ihre Pflicht, erreichbar zu sein, so verlieren sie für die Dauer des Fernbleibens vom Dienst den Anspruch

auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und der Pfarrerin und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 43 Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 44 Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- oder Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 45 Lehrpflichtverletzung

(1) Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Ordinierte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen der Lehraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat, hilfsweise der Kirche, in der sie ordiniert wurden.

§ 46 Schadensersatz

(1) Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.

(4) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

Kapitel 3 Rechte

§ 47

Recht auf Fürsorge

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken.

§ 48

Seelsorge

Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.

§ 49

Unterhalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 50

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so wer-

den Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 51

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers herbeigeführt worden ist.

§ 52

Dienstfreier Tag

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.

§ 53

Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Mitarbeit in kirchlichen Organen benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Urlaub. Hat die Mitarbeit zur Folge, dass sie ihre Pflicht, erreichbar zu sein, oder eine andere Dienstpflicht nicht wahrnehmen können, so haben sie dies vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher weiterer Gremien im Sinne des Absatzes 3 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

(2) Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2 und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.

(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 und 7 vorliegen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 75 Absatz 4.

Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

§ 55 Personalentwicklung und Fortbildung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im

Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent, die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und das Selbststudium.

§ 56 Beurteilungen

Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt werden.

§ 57 Visitation

Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken.

§ 58 Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikte rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 26 Absatz 5 zu beugen.

(2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.

(3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.

§ 59 Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihre Dienstpflichten, so kann nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten veranlasst werden. Bei Verschulden können ihnen die Kosten auferlegt werden.

§ 60**Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern kann die Ausübung des Dienstes aus wichtigen dienstlichen Interessen ganz oder teilweise untersagt werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerrin oder den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung, auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses oder auf Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

**Kapitel 5
Personalakten**

§ 61**Personalaktenführung**

(1) Für jede Pfarrerrin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Pfarrerrin oder den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Pfarrdienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Pfarrerrin oder des Pfarrers unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Pfarrerrin oder den Pfarrer ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeurkundungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Pfarrerrin oder des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 62**Einsichts- und Auskunftsrecht**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen. Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Pfarrdienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Pfarrerrinnen und Pfarrern Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Pfarrerrin oder des Pfarrers Kopien gefertigt werden.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 31.

(6) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Kapitel 6 Nebentätigkeit

§ 63 Nebentätigkeit, Grundsatz

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 64 Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf Verlangen der zuständigen oder vorgesetzten aufsichtführenden Personen oder Stellen eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet eine Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch nur dann, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen einer Person oder einer Stelle gehandelt hat, die die Dienstaufsicht ausübt.

§ 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen erteilt werden.

Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 63 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Pfarrerin oder den Pfarrer so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Pfarrerin oder den Pfarrer in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen.

§ 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

(1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Pfarrerin oder des Pfarrers unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 65 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden. Die Ausübung eines kirchlichen Ehrenamtes darf nicht aus Gründen der kirchenpolitischen Einflussnahme untersagt werden.

§ 67**Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten**

Die zur Ausführung der §§ 63 bis 66 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ob und inwieweit Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Bezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise abzuführen;
2. dass Pfarrerrinnen und Pfarrer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
3. unter welchen Voraussetzungen Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Ausübung von Nebentätigkeiten für dienstliche Zwecke bestimmte Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 6**Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses****Kapitel 1****Beurlaubung und Teildienst****§ 68****Beurlaubung und Teildienst**

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).
- (2) Der Dienstumfang kann auf Antrag der Pfarrerrin oder des Pfarrers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei entsprechender Kürzung der Besoldung bis zur Hälfte des Umfanges eines uneingeschränkten Dienstes ermäßigt werden (Teildienst).
- (3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen kann der Dienstumfang auf Antrag der Pfarrerrin oder des Pfarrers im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).

§ 69**Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen**

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(3) Auf Antrag der Pfarrerrin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

§ 70**Beurlaubung im kirchlichen Interesse**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.

(2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.

(3) Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Pfarrerrin oder dem Pfarrer nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden.

§ 71**Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen**

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf Antrag
 1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
 2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss
 beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 69 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.

§ 72

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 73

Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes

(1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung; Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

§ 74

Verfahren

(1) Beurlaubung und Teildienst beginnen, wenn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Beurlaubung und eines Teildienstes oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(2) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate

vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

§ 75

Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer

1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat.

Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 76 Beendigung

der Beurlaubung und des Teildienstes

- (1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer oder ihrem Widerruf.
- (2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung oder eines Teildienstes um eine Stelle zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zum Erfolg, so soll unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellenbesetzungsrechts von Amts wegen eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden.
- (3) Steht nach Ablauf einer Beurlaubung weder eine Stelle noch ein Auftrag zur Verfügung, so wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers kann anstelle einer Versetzung in den Wartestand die Beurlaubung um die Zeit bis zur Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages verlängert werden.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

§ 77 Abordnung

- (1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.
- (2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie
1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder
 2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder
 3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.
- (3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.
- (4) Für die abgeordneten Pfarrern und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrern und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).

§ 78 Zuweisung

- (1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.
- (2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.
- (3) Pfarrern und Pfarrer mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.
- (4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.
- (5) Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.

§ 79 Versetzung

- (1) Versetzung ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 unter Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages.
- (2) Pfarrern und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn
1. die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 endet,
 2. die Wahrnehmung eines Aufsichtsamtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 verbunden ist,
 3. aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geordnet wird,
 4. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist,

5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird,
6. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die keine Stelle innehaben, können über die in Absatz 2 genannten Gründe hinaus ohne ihre Zustimmung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(4) Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden. Die §§ 83 bis 85 sind anwendbar.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.

§ 80

Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.

(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 81

Regelmäßiger Stellenwechsel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.

§ 82

Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis

Das Pfarrdienstverhältnis kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Die Vorschriften über die Ordination (§§ 3 bis 7) und die daraus folgenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 83

Versetzung in den Wartestand

(1) Wartestand ist die vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 übertragen ist.

(2) Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann.

(3) Anstelle einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Versetzung in den Wartestand erfolgen.

§ 84**Verfahren und Rechtsfolgen
der Versetzung in den Wartestand**

(1) Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung in den Wartestand bekannt gegeben wird.

(3) Während des Wartestandes besteht ein Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.

§ 85**Verwendung
nach Versetzung in den Wartestand**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, sich in einer anderen Gliedkirche zu bewerben, wenn sie in dieser zur Bewerbung zugelassen worden sind.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand kann jederzeit ein ihrer Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden (Wartestandsauftrag).

(3) Kommen Pfarrerinnen und Pfarrer trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Bewerbung nach Absatz 1 nicht nach oder nehmen sie ihren Dienst nach Absatz 2 nicht wahr, so verlieren sie für diese Zeit den Anspruch auf Wartegeld und Dienstbezüge. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 86**Beendigung des Wartestandes**

Der Wartestand endet mit

1. der erneuten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25,
2. dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder

3. der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

**Kapitel 3
Ruhestand****§ 87****Eintritt in den Ruhestand**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

§ 88**Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pfarrerrinnen oder Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dez.	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerrin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag im Sinne des § 25 nicht erwartet werden kann.

§ 89**Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,
Verpflichtung zur Rehabilitation**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 90**Begrenzte Dienstfähigkeit**

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerrin oder der Pfarrer Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben kann (begrenzte Dienstfähigkeit). § 91 Absatz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Dienstumfang der Pfarrerrin oder des Pfarrers ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.

§ 91**Verfahren bei Dienstunfähigkeit**

(1) Beantragt eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Pfarrerrin oder den Pfarrer für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Pfarrerrin oder dem Pfarrer unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Pfarrerrin oder der Pfarrer kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Pfarrerrin oder der Pfarrer die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Pfarrerrin oder der Pfarrer kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Pfarrerin oder der Pfarrer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

§ 92

Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen im Wartestand werden in den Ruhestand versetzt, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Wartestandsauftrag gemäß § 85 Absatz 2 wahrgenommen wird.

(3) Pfarrern und Pfarrerinnen im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn während des Wartestands neue Tatsachen festgestellt werden, die, aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht erwarten lassen.

§ 93

Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 77 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Benehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 78 wird das Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder dem aufnehmenden Dienstherrn hergestellt.

(2) Die Verfügung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des Ruhestandes auf Antrag nach § 88 Absatz 1 und 2 und des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit nach § 89 mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhe-

stand bekannt gegeben worden ist.

§ 94

Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Pfarrern und Pfarrerinnen zur Dienstleistung. Sie scheiden aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen, soweit sie nicht im Einzelfall vorübergehend belassen werden. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) Pfarrern und Pfarrerinnen im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

(4) Pfarrern und Pfarrerinnen im Ruhestand unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht. Sie sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierten erschweren kann.

(5) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

§ 95

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen im Ruhestand kann erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine Stelle zu bewerben und sich eine Stelle oder einen Auftrag übertragen zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen genügen werden. Sie erhalten Besoldung mindestens aus der Besoldungsgruppe ihrer letzten Verwendung.

(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Pfarrern und Pfarrerinnen verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen.

chen zu lassen. § 91 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

Teil 7

Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 96

Beendigung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch den Tod durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst.

§ 97

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen oder
2. nach § 5 Absatz 1 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren oder
3. den Dienst unter Umständen aufgeben, aus denen zu entnehmen ist, dass sie ihn nicht wieder aufnehmen wollen oder
4. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnehmen oder
5. durch ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurteilung erkennen lassen, dass sie den Dienst nicht wieder aufnehmen wollen oder
6. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.

§ 98

Entlassung wegen einer Straftat

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinauf-

sichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Pfarrerrin oder der Pfarrer mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand.

(4) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung nach Absatz 1 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrerrin oder dem Pfarrer wird, soweit möglich, die Rechtsstellung eingeräumt, die sie oder er ohne die aufgehobene Entscheidung hätte. Die Möglichkeit, aufgrund des im gerichtlichen Verfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren durchzuführen, bleibt unberührt.

§ 99

Entlassung ohne Antrag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie nicht in den Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist.

(2) Die Entlassung wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist, wirksam.

§ 100

Entlassung auf Antrag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens drei Monate, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, hinausgeschoben werden.

(3) Der Pfarrerrin oder dem Pfarrer kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle der erfolgreichen Bewerbung auf eine Stelle in das Pfarrdienstverhältnis zurückzukehren. Die Möglichkeit kann befristet werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 101**Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung**

(1) Die Entlassung wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach § 98 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.

(2) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen; die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes bestimmen. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt werden.

(4) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 29 Absatz 2 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel.

§ 102**Entfernung aus dem Dienst**

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 8**Rechtsschutz, Verfahren
und Beteiligung der Pfarrerschaft****§ 103****Verwaltungsverfahren**

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

§ 104**Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können Anträge und

Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei der nächsthöheren vorgesetzten Stelle eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 105**Rechtsweg, Vorverfahren**

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:

1. Untersagung der Dienstaussübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1,
2. Abordnung nach § 77,
3. Zuweisung nach § 78,
4. Versetzung nach § 79,
5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Abs. 6,
6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3,
7. Entlassung nach den §§ 97 und 98.

In den Fällen nach den Nummern 3 bis 7 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.

§ 106**Leistungsbescheid**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 107**Beteiligung der Pfarrerschaft**

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten sollen, erhält der Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligung der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen richtet sich nach dem dort jeweils geltenden Recht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen je für ihren Bereich regeln.

Teil 9 Sondervorschriften

§ 108

Privatrechtliches Dienstverhältnis

(1) In begründeten Einzelfällen können Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes regeln. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Bezuges einer Rente oder vergleichbaren Leistung bleiben die Rechte aus der Ordination erhalten. § 94 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 109

Pfarrdienstverhältnis auf Zeit

(1) Für das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit berufen“ enthalten.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit sind kraft Gesetzes auch entlassen durch

1. Zeitablauf,
2. Widerruf der Beurlaubung nach Absatz 6,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 7,
4. Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen

Dienstverhältnisses auf Lebenszeit,

5. Verlust der Stelle oder des Auftrages im Sinne des § 25 aufgrund einer Disziplinentcheidung.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit können im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Absatz 2 vorliegen.

(6) Die Beurlaubung kann durch den beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit widerrufen werden.

(7) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand erfolgen bei dem beurlaubenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit.

§ 110

Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung befristet für die Dauer der Beurlaubung aus einem Pfarrdienstverhältnis nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland oder zu einer evangelischen Kirche im Ausland entsandt werden und mit ihr ein Dienstverhältnis begründen.

(2) Hierzu wird ein Entsendungsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene begründet. Dieses beinhaltet ein Aufsichts- und Fürsorgeverhältnis der entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene. Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsverhältnis stehen weiter unter der Lehr- und Disziplinaraufsicht des Dienstherrn, der sie beurlaubt hat.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit ihrer Zustimmung einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland zugewiesen werden.

§ 111

Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) In das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) kann berufen werden, wer regelmäßig einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 versehen soll und die Voraussetzungen für die Ordination gemäß § 4 Ab-

satz 1 und für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gemäß § 9 erfüllt.

(2) Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet „Pfarrer(in) im Ehrenamt“ oder „Pfarrer im Ehrenamt“.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Ehrenamt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet.

(4) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt“ enthalten.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten keine Besoldung und keine Versorgung.

(6) Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis.

§ 112

Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt wird ein regelmäßig wahrzunehmender Auftrag, insbesondere ein Predigtantrag übertragen. Der Auftrag kann zeitlich befristet werden. Er ist örtlich zu beschränken. Der Auftrag soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden. Übertragung und Änderung eines Auftrages bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(2) Der Auftrag endet

1. mit Ablauf seiner Befristung,
2. auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im Ehrenamt,
3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird,
4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle,
5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

§ 113

Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt

(1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 87), bei Dienstunfähigkeit (§ 89) und wenn innerhalb von drei Jahren seit Beendigung eines Auftrages kein

anderer Auftrag übertragen wurde. § 5 findet Anwendung.

(2) Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Verpflichtung einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegensteht.

§ 114

Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

(1) Die Unfallfürsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeamten. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Regelung treffen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

(3) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kann nicht in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art, ein solches Pfarrdienstverhältnis nicht in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsgorgans der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115

Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften, sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.

§ 116**Vorbehalt für Staatskirchenverträge
und Bestimmungen im Zusammenhang
mit dem öffentlichen Dienst**

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Bund und mit den Ländern werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Personen des öffentlichen Rechts besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 117**Regelungszuständigkeiten**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

(2) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen und sonstigen Leistungen, zur Errichtung und Besetzung von Stellen und Erteilung von Aufträgen sowie zu Haushalt, Visitation und Lehrbeanstandung bleiben unberührt.

§ 118**Übergangsbestimmungen**

(1) Die Gliedkirchen können die Begründung mittelbarer Pfarrdienstverhältnisse vorsehen.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.

(3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung „PfarrerIn“ oder „Pfarrer“ ausschließlich im Falle des Inhabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung „PastorIn im Ehrenamt“ oder „Pastor im Ehrenamt“ begründen. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Ordinierte im Sinne des § 111 Absatz 1 in ein Prädikantenverhältnis berufen, können von der Anwendung der §§ 111 bis 114 ganz oder teilweise absehen.

(4) In Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorsieht, findet § 57 keine Anwendung.

(5) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Bestimmungen zum Vorruhestand oder von diesem Kirchengesetz abweichende Regelungen zur Dauer von Beurlaubungen enthält, können diese Regelungen beibehalten. Die Gliedkirchen können aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

(6) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Genehmigung auf eine ihnen übertragene Stelle verzichten können, können fortgeführt werden. Nach Genehmigung des Verzichts soll der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorläufig eine andere Aufgabe übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden diese Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt.

(7) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, die für die Versetzung und die Versetzung in den Wartestand engere Voraussetzungen vorsehen, können ganz oder teilweise beibehalten werden.

(8) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Versetzung in den Wartestand vorsieht, können von der Anwendung der Regelungen über den Wartestand ganz oder teilweise absehen.

§ 119**Bestehende Pfarrdienstverhältnisse**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 120**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Zustimmungen können bis zum 31. Dezember 2012 erklärt werden. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 121
Außerkräfttreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann das Außerkräftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Hannover, 10. November 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
Die Präses der Synode

III.

Kirchengesetz

**zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD
und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der
EKD - (AG.PfDG.EKD)
vom 22. November 2011**

Die 35. Landessynode hat während ihrer 3. Tagung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Ausführung
des Pfarrdienstgesetzes der EKD
und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1
Ausführungsgesetz
zum Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 1
(zu § 2 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 115 PfDG.EKD)

Dienstherr der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist die Lippische Landeskirche. Oberste Dienstbehörde und oberste Verwaltungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

§ 2
(zu § 4 PfDG.EKD)

Die Ordination wird vom Landeskirchenrat angeordnet und von der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten sowie vertretungsweise von dem theologischen Mitglied des Synodalvorstandes vollzogen (Artikel 124 Ziffer 6 i. V. m. Artikel 94 Absatz 1 Ziffer 1 der Verfassung). Die Ordination der lutherischen Kandidatinnen und Kandidaten wird von der lutherischen Superintendentin oder dem lutherischen Superintendenten oder der Vertreterin oder dem Vertreter vollzogen (Artikel 127 der Verfassung).

§ 3
(zu § 7 Abs. 3 PfDG.EKD)

Der Landeskirchenrat erkennt Ordinationen nach Prüfung des Einzelfalls an. Die Anerkennung von Ordinationen lutherischer Kirchen erfolgt im Einvernehmen mit der lutherischen Superintendentin oder dem lutherischen Superintendenten.

§ 4
(zu § 11 Abs. 1 und 2 PfDG.EKD)

(1) Erfolgt eine Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde, so ist der Kirchenvorstand und die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent vorher zu hören.

(2) Der Auftrag ist in einer Dienstordnung zu regeln, die vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand, der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten und den Berufenen aufgestellt wird. Wenigstens ein Aufgabenbereich ist ihnen in selbstständiger Verantwortung zu übertragen.

(3) An kirchlichen Fortbildungskursen und Tagungen haben die Betroffenen nach Anweisung des Landeskirchenamtes teilzunehmen.

(4) Die Zugehörigkeit der Berufenen zum Kirchenvorstand und Klassentag richtet sich nach den Vorschriften der Verfassung der Lippischen Landeskirche.

§ 5
(zu § 12 Abs. 4 PfDG.EKD)

Der Probendienst dauert ein Jahr. Er kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens 6 Monate verlängert werden.

§ 6
zu § 14 Abs. 3 PfDG.EKD)

Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht in unmittelbarem Anschluss an das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird.

§ 7
(zu § 17 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer ev.-ref. und unierten Bekenntnisses kann die Anstellungsfähigkeit erteilt werden, nachdem sie sich einem Kolloquium unterzogen haben, das von der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten, der oder dem Präses der Landessynode und der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten durchgeführt wird. Das Kolloquium stellt den Bekenntnisstand und die Eignung für den Dienst in der Lippischen Landeskirche fest. Die Zulassung zu dem Kolloquium verfügt das Landeskirchenamt.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer ev.-luth. Bekenntnisses gilt Absatz 1 entsprechend. Das Kolloquium wird in diesem Fall von der lutherischen Superintendentin oder dem lutherischen Superintendenten, der theologischen Kirchenrätin oder dem theologischen Kirchenrat und einem theologischen Mitglied des Klassenvorstandes durchgeführt. Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent hat das Recht, an dem Kolloquium beratend teilzunehmen.

§ 8
(zu § 25 Abs. 5 PfdG.EKD)

Für die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes gilt das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
(zu § 27 PfdG.EKD)

Die Berufung in ein Pfarramt der Lippischen Landeskirche geschieht in Wahrung des Bekenntnisstandes der in ihr verbundenen ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinden.

§ 10
(zu § 28 Abs. 4 PfdG.EKD)

Die Zuständigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen und Gottesdiensten einschließlich möglicher Ausnahmen richtet sich nach der Lebensordnung.

§ 11
(zu § 31 Abs. 2 PfdG.EKD)

Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12
(zu § 35 Abs. 6 PfdG.EKD)

Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einem der in § 35 Abs. 2 und 5 PfdG.EKG genannten politischen Ämter gelten die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 13
(zu § 36 PfdG.EKD)

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel den Talar als vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht.

§ 14
(zu § 37 PfdG.EKD)

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen, die länger als zwei Tage währt, haben Pfarrerinnen und Pfarrer der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Superintendentin oder dem Superintendenten rechtzeitig mitzuteilen. Zur dienstlichen Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf es der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Verweigert diese oder dieser die Zustimmung, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in übergemeindlichen Diensten haben eine dienstliche Abwesenheit dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Die Superintendentinnen und Superintendenten haben eine dienstliche Abwesenheit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers von mehr als drei Tagen dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(4) Will eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus persönlichen Gründen länger als 48 Stunden bis zur Dauer von drei Tagen von ihrem oder seinem Dienstsitz entfernt bleiben, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen. Bei längerer Abwesenheit bedarf es eines Urlaubs, der auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Eine gelegentliche Abwesenheit (2-3 Tage) wird bis zur Gesamtdauer von 14 Tagen im Jahr auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(5) Eine Dienstunfähigkeit aus Krankheitsgründen ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Superintendentin oder dem Superintendenten anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als eine Woche, so hat die Pfarrerin oder der Pfarrer ein ärztliches Attest der Superintendentin oder dem Superintendenten zuzuleiten. In besonderen Fällen kann von dem Landeskirchenamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über die Erteilung von Genesungsurlaub oder eines Kuraufenthaltes entscheidet das Landeskirchenamt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(6) Pfarrerinnen und Pfarrer haben für den Fall ihrer Abwesenheit von ihrem Dienstsitz für eine Vertretung zu sorgen. Sie können dabei die Vermittlung der Superintendentin oder des Superintendenten in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers und bei Pfarrvakanz regelt die Superintendentin oder der Superintendent bis zur anderweitigen Anordnung des Landeskirchenamtes die Vertretung. Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb der Landeskirche zu gegenseitiger

Vertretung verpflichtet. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Teildienstverhältnis muss die Vertretung im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(7) Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs, einer Pfarrvakanz oder einer Erkrankung entstehenden Vertretungskosten werden nach Vergütungsrichtlinien, die vom Landeskirchenrat festgesetzt werden, erstattet. Darüber hinaus entstehende notwendige Auslagen sind zu erstatten. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers trägt die Vertretungskosten diejenige Dienststelle, die den Auftrag zur dienstlichen Abwesenheit erteilt bzw. genehmigt hat.

§ 15 (zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Über begründete Ausnahmen von der Residenzpflicht entscheidet der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Klassenvorstand.

(2) Die Genehmigung nach § 38 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD erteilt das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstands.

(3) Für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer gilt die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer.

§ 16 (zu § 39 PfdG.EKD)

Die Anzeige gem. § 39 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz der EKD erfolgt gegenüber dem Landeskirchenamt, der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Kirchenvorstand.

§ 17 (zu § 45 Abs. 1 PfdG.EKD)

Das Verfahren und die Rechtsfolgen richten sich nach dem Kirchengesetz über die Ordnung für Lehrverfahren in der Lippischen Landeskirche.

§ 18 (zu § 49 Abs. 1 PfdG.EKD)

Für die Besoldung und Versorgung gilt das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger. Die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen richtet sich nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Erstattung von Reisekosten gilt die Verordnung über die Reisekostenvergütung der

Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche. Die Erstattung von Umzugskosten richtet sich nach der Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche.

§ 19 (zu § 52 PfdG.EKD)

Bei Teildienstverhältnissen im Umfang von 75 v.H. sollen in der Regel zwei Tage, bei Teildienstverhältnissen im Umfang von 50 v.H. sollen in der Regel drei Tage in der Woche ohne dienstliche Verpflichtungen frei bleiben. Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten ist einzuholen.

§ 20 (zu § 53 PfdG.EKD)

(1) Der Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer wird in einer Verordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(2) Zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen und zu missionarischem Dienst kann Pfarrerinnen und Pfarrern auf Antrag Sonderurlaub neben dem Erholungsurlaub gewährt werden, der in der Regel insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten soll.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen bis zu einem Jahr Sonderurlaub gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belassen werden. Für die Urlaubserteilung ist die Superintendentin oder der Superintendent zuständig, soweit der erbetene Urlaub 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Landeskirchenamt. Der Kirchenvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent sind vorher zu hören. Die Vorschriften der Pfarrfortbildungsverordnung bleiben unberührt.

§ 21 (zu § 54 Abs. 1 S. 2 PfdG.EKD)

Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD gelten im übrigen die Regelungen für Beamtinnen und Beamten des Landes NRW entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht im kirchlichen Recht anderes geregelt ist.

§ 22
(zu § 55 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Pfarrkonventen und der amtlichen Pfarrkonferenz teilzunehmen.

(2) Die Landeskirche ist verpflichtet, Angebote der Pfarrfortbildung und der Supervision innerhalb und außerhalb der Landeskirche zu machen und für die Durchführung die Kosten zu übernehmen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen von dem Fortbildungsangebot regelmäßig Gebrauch machen. Das Landeskirchenamt regelt in Absprache mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen jährlich Fortbildungsveranstaltungen bis zur Dauer von 14 Tagen besuchen.

(5) Eine länger dauernde Fortbildung oder ein Kontaktstudium kann der Landeskirchenrat auf Antrag gewähren.

(6) Das Nähere regelt die Verordnung über die Pfarrfortbildung in der Lippischen Landeskirche.

§ 23
(§ 57 PfdG.EKD)

Für Visitationen gilt das Kirchengesetz über die Visitationen der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche.

§ 24
(§ 58 PfdG)

Die Superintendentin oder der Superintendent, die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und der Landeskirchenrat sowie das Landeskirchenamt üben die Dienstaufsicht aus.

§ 25
(zu § 62 Abs. 2 PfdG.EKD)

Für die Einsicht in Ausbildungs- und Prüfungsakten gilt die Personalaktenordnung der Lippischen Landeskirche.

§ 26
(zu § 67 PfdG.EKD)

Für Nebentätigkeiten gilt die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche.

§ 27
(zu § 68 PfdG.EKD)

Über die Ermäßigung des Dienstumfangs und Beurlaubungen auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers entscheidet der Landeskirchenrat. Bei Inhaberinnen

und Inhabern von Gemeindepfarrstellen bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Klassenvorstandes.

§ 28
(zu § 71 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Das Dienstverhältnis einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit vollem Dienstumfang kann auf Antrag in der Weise eingeschränkt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer für einen Zeitraum von drei Jahren bei verringerter Besoldung den Dienst in vollem Umfang versieht und im unmittelbaren Anschluss daran für die Dauer eines Jahres bei gleicher Besoldung vom Dienst freigestellt wird (Sabbatjahr-Regelung).

(2) Die Sabbatjahr-Regelung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchen- und Klassenvorstandes.

(3) Während der Gesamtzeit von vier Jahren erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer 75 v.H. der jeweils zustehenden Besoldung. Der Anspruch auf die Dienstwohnung bleibt unberührt.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer gilt während der Gesamtzeit von vier Jahren als Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

(5) Die Zeit der Sabbatjahr-Regelung ist im Umfang von 75 v. H. ruhegehaltfähig. In den Fällen der Absätze 6 und 7 ist die Zeit des Dienstes in vollem Umfang ruhegehaltfähig und die Zeit der Freistellung nicht ruhegehaltfähig.

(6) Die Sabbatjahr-Regelung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgebrochen werden. In diesem Fall erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer eine einmalige Ausgleichszahlung.

(7) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Sabbatjahr-Regelung in den Ruhestand versetzt, erhält sie oder er eine einmalige Ausgleichszahlung. Verstirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Sabbatjahr-Regelung, erhalten die Hinterbliebenen die Ausgleichszahlung.

(8) Die Ausgleichszahlung nach Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, die ohne die Freistellung zugestanden hätten, gezahlt. Die Versorgungskassenbeiträge sind im Fall eines Abbruchs der Sabbatjahr-Regelung ebenfalls nachzuberechnen und ggf. nachzuentrichten.

(9) Auf Antrag kann ausnahmsweise eine entsprechende Sabbatjahr-Regelung mit einer anderen Gesamtzeit zugelassen werden. Die Zeit der Freistellung muss sich an die Zeit des Dienstes innerhalb der Sabbatjahr-Regelung anschließen.

§ 29
(zu § 77 PfdG.EKD)

Vor der Abordnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Gemeindepfarrdienst sind der Kirchenvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent zu hören.

§ 30
(zu § 79 Abs. 2 PfdG.EKD)

Über die Versetzung beschließt der Landeskirchenrat auf Antrag des Kirchenvorstands, des Klassenvorstands oder des Landeskirchenamts. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Klassenvorstands. Die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Kirchenvorstand sind zu hören. Mitglieder des Klassenvorstandes und des Landeskirchenrates, die der Kirchengemeinde angehören, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer ihren oder seinen Dienst ausübt, gelten als persönlich beteiligt im Sinne von § 6 Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche.

§ 31
(zu § 88 Abs. 3 PfdG.EKD)

Die Antragsaltersgrenze richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 32
(zu § 91 Abs. 5 PfdG.EKD)

Das Landeskirchenamt kann entscheiden, dass im Einzelfall zur Ausräumung von Zweifeln an der Dienstunfähigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ein ärztliches Gutachten genügt.

§ 33
(zu § 94 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die Erfüllung von Wartezeiten richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger.

§ 34
(zu § 101 Abs. 2 PfdG.EKD)

Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrern und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.

§ 35
(zu § 105 PfdG.EKD)

(1) Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) und dem Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG).

(2) In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist

vor Klageerhebung auch bei Leistungs- und Feststellungsklagen ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 36
(zu § 114 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Soll der pastorale Dienst nach der Ordination ehrenamtlich getan werden, ordnet der Landeskirchenrat in Absprache mit dem Klassenvorstand gleichzeitig mit der Ordination an, in welcher Gemeinde das geschieht. Dazu muss ein Kirchenvorstandsbeschluss der betreffenden Gemeinde darüber vorliegen, dass die ehrenamtliche pastorale Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten in der Gemeinde erwünscht ist und ihr oder ihm Kanzelrecht eingeräumt wird.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Ehrenamt zu Beginn ihres bzw. seines Dienstes in einem Gottesdienst in der Gemeinde ein, in der der Dienst getan werden soll. Die Einführung kann auch gleichzeitig mit der Ordination erfolgen.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt kann auf Einladung des Kirchenvorstands als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt soll mindestens einmal pro Quartal an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt ist nach vorheriger Absprache in den Predigtplan der Gemeinde zu integrieren. Welche weiteren pastoralen Tätigkeiten die Pfarrerin oder der Pfarrer übernimmt und an welchen Sitzungen oder Besprechungen sie oder er teilnimmt, entscheidet der Kirchenvorstand in Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Ehrenamt. Die Absprachen zwischen dem Kirchenvorstand und der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Ehrenamt sollen in einer Dienstordnung festgehalten werden; diese bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent lädt die Pfarrern und Pfarrer im Ehrenamt zu den regelmäßigen Pfarrkonventen der Klasse und zu den Klassentagen ein. Die Pfarrern und Pfarrer im Ehrenamt sollen mindestens zwei Mal im Jahr am Pfarrkonvent teilnehmen.

(6) Die Superintendentin oder der Superintendent führt alle zwei Jahre ein Orientierungsgespräch mit den Pfarrern und Pfarrern im Ehrenamt.

(7) Die Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Ehrenamt zu einer Fortbildungsmaßnahme durch den Kirchenvorstand bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Die entstehenden Kosten werden von der Landeskirche übernommen.

(8) Pfarrern und Pfarrer im Ehrenamt haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen (Erstattung von Fahrt- und Telefonkosten usw.). Beauftragt eine Superintendentin oder ein Superintendent eine

Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ehrenamt mit pfarramtlichen Vertretungsdiensten in einer anderen als der Gemeinde, in der sie ihren regelmäßigen Dienst tun, richtet sich die Vergütung nach der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen.

§ 37 (zu § 118 Abs. 5 S. 2 PFDG.EKD)

Der Landeskirchenrat kann aus dringenden kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

Artikel 2 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Januar 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 495), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Ordnung für Lehrverfahren

Das Kirchengesetz über die Ordnung für Lehrverfahren in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 201) wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 1 werden die Worte „§ 81 Abs. 1 Buchst. c des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 97 Abs. 1 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Pfarrerausbildungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 128), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „§§ 8 bis 10 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Worte „§§ 21 bis 23 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 4 S. 1 wird das Wort „Hilfsdienst“ durch das Wort „Probendienst“ ersetzt.

4. In § 23 S. 2 werden die Worte „§ 81 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch die Worte „§§ 97 Abs. 1 Nr. 1 und 101 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

In § 24 werden die Worte „§§ 80 Abs. 3 Satz 1 und 81 Abs. 3 Satz 1 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Worte „§ 101 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Juni 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 209), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Eine Pastorin im Hilfsdienst oder ein Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 23. November 1982 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 245), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie treten spätestens mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“

Artikel 7 Änderung der Personalaktenordnung

Die Verordnung über Inhalt und Führung von Personalakten in der Lippischen Landeskirche vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 212), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Januar 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 348), wird wie folgt geändert:

§ 15 S. 3 wird aufgehoben.

Artikel 8**Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen**

Die Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen vom 22. Mai 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11, Seite 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 Seite 495), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „ein benachbarter Pastor im Hilfsdienst oder eine benachbarte Pastorin im Hilfsdienst“ durch die Worte „eine benachbarte Pfarrerin oder ein benachbarter Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

Artikel 9**Änderung der Verordnung über die Pfarrfortbildung**

Die Verordnung über die Pfarrfortbildung in der Lippischen Landeskirche vom 11. Januar 1984 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 43), zuletzt geändert am 27. April 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 435), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird die §§-Angabe „§ 20 Abs. 2“ durch die §§-Angabe „§ 55“ ersetzt.
2. In § 1 wird die §§-Angabe „§ 20“ durch die §§-Angabe „§ 55“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „§ 20 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 22 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung: „Die Pfarrerinnen und Pfarrer sollen von dem Fortbildungsangebot regelmäßig Gebrauch machen.“

Artikel 10**Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung**

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung - PfDWV) vom 20. Juni 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 S. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

2. In § 5 Abs. 1 S. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
3. § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. In § 7 Abs. 3 S. 7 werden die Worte „in einem eingeschränkten Dienst“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 2 S. 4 werden die Worte „Bei eingeschränktem Dienst“ durch die Worte „Bei einem Teildienstverhältnis“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der Pfarrneben tätigkeitsverordnung**

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche vom 14. November 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 210), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. November 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die §§-Angabe „§ 34 Abs. 4“ durch die §§-Angabe „§ 67“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben. Absatz 1 wird Satz 1 und Satz 2.
3. In § 2 Abs. 2 wird die §§-Angabe „§ 39“ durch die §§-Angabe „§§ 25 und 27“ ersetzt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Einwilligung**

(1) Das Landeskirchenamt genehmigt die Nebentätigkeit nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Klassenvorstands. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 4).

(2) Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (§ 66 Pfarrdienstgesetz der EKD) sind vor Aufnahme der Nebentätigkeit dem Landeskirchenamt über den Kirchenvorstand und die Superintendentin bzw. den Superintendenten schriftlich anzuzeigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Eine einmalige genehmigungsfreie Nebentätigkeit bedarf keiner Anzeige.

(3) Die Einwilligung erlischt bei einem Pfarrwechsel oder bei Überleitung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder bei der Begründung eines privatrechtlichen Angestelltenverhältnisses während einer Freistellung.“

5. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „im eingeschränkten Dienst“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung der Erholungsurlaubsverordnung**

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche vom 7. Januar 1975 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „§ 19 Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „§ 23 Pfarrerdienstgesetz“ durch die Worte „§ 14 Abs. 6 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. § 10 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis in der Lippischen Landeskirche stehen.“
5. In § 12 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Pastoren und Pastorinnen im Hilfs- und Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung der Umzugskostenverordnung**

Die Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche vom 3. September 1973 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 S. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ein Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten besteht auch bei einer Versetzung im Interesse des Dienstes (§ 79 Pfarrdienstgesetz der EKD) und bei einer Wiederverwendung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand (§ 95 Pfarrdienstgesetz der EKD).“
2. In § 7 Abs. 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
3. § 9 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 14**Änderung der Reisekostenverordnung**

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche vom 15. November 2005 (Ges.u.VOBl. Bd. 13 S. 381), zuletzt geändert am 16. Februar 2010 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 436) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfs/Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

2. In § 1 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfs-/Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfs-/Sonderdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung der Kraftfahrzeugverordnung**

Die Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 12. Dezember 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 254), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 16**Aufhebung der Richtlinien für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt**

Die Richtlinien für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt in der Lippischen Landeskirche vom 24. November 2008 (Ges.u.VOBl. Bd. 14 S. 275) werden aufgehoben.

Artikel 17**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche vom 5. Juni 1973 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 269),
- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst (Hilfsdienstgesetz - HDG) vom 4. Juni 1996 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Mai 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 446).

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

IV.**Kirchengesetz****Zweite Verordnung über das Inkrafttreten
des Pfarrdienstgesetzes der EKD
vom 10. Dezember 2011**

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABI.EKD S. 307) tritt am 1. Januar 2012 in Kraft in der

- Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
- Evangelisch-reformierten Kirche,
- Lippischen Landeskirche und in der
- Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABI.EKD S. 307) tritt am 1. Juli 2012 in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Kraft.

(2) Es tritt in den folgenden ihrer Gliedkirchen

1. am 1. Januar 2012 in Kraft:
 - in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
2. am 1. Juli 2012 in Kraft:
 - in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
 - in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Braunschweig,
 - in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 - in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
 - in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2011 in Kraft.

Hannover, 10. Dezember 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes

V.**Kirchengesetz****zur Änderung der
Verfassung der Lippischen Landeskirche
vom 22. November 2011**

Die 35. Landessynode hat während ihrer 3. Tagung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 i.d.F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd.11 S.377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 3), wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderung der Verfassung**

1. Artikel 23 wird aufgehoben.
2. In Artikel 36 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „im eingeschränkten Dienstverhältnis“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.
3. Artikel 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. In Artikel 63 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

5. In Artikel 63 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) S. 2 werden die Worte „im eingeschränkten Dienstverhältnis“ durch die Worte „im Teildienstverhältnis“ ersetzt.
6. In Artikel 75 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
7. In Artikel 76 Buchst. c) werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
8. In Artikel 106 Nr. 2 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
9. Artikel 124 Nr. 6 erhält folgende Fassung: „6. sie oder er hat auf Anordnung des Landeskirchenrates die Ordination vorzunehmen;“
10. In Artikel 127 werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

VI.

Kirchengesetz

über die Pfarrvertretung in der Lippischen Landeskirche Pfarrvertretungsgesetz (PfarrVG) vom 22. November 2011

Die 35. ordentliche Landessynode hat anlässlich ihrer Sitzung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet kirchenleitende Organe mit allen Ordinierten und Nichtordinierten zu einer Dienstgemeinschaft. Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer an der rechtlichen Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und an den sie betreffenden Personalangelegenheiten wird eine Pfarrvertretung gebildet. Die Bildung und die Arbeit der Pfarrvertretung sind Ausdruck der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Dienstgemeinschaft.

§ 2

Die Pfarrvertretung nimmt die Interessen der ordinierten Theologinnen und Theologen, der Theologinnen und Theologen im Vorbereitungsdienst und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe wahr.

§ 3

(1) Wahlberechtigt für die Pfarrvertretung sind Theologinnen und Theologen, die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind oder die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Lippischen Landeskirche stehen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind

- a) die Pfarrerinnen und Pfarrer, die beurlaubt sind,
- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich im Ruhestand befinden,
- c) die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes und des Landeskirchenrates.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Pfarrvertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit gelten auch für die den Mitgliedern der Pfarrvertretung in diesem Amt bekanntgewordenen Angelegenheiten. Über die Befreiung von der Schweigepflicht entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Pfarrvertretung. Der Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die Pfarrvertretung besteht aus den gemäß § 7 gewählten Mitgliedern. Es werden je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(2) Wählbar sind alle Theologinnen und Theologen, die gem. § 3 wahlberechtigt sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind nicht zur Pfarrvertretung wählbar

1. die Superintendentinnen und Superintendenten und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. Pfarrfrauen und Pfarrer im Wartestand,
3. Theologinnen und Theologen im Vorbereitungsdienst und Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

§ 6

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Pfarrvertretung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt mit der ersten Sitzung der Pfarrvertretung nach der Wahl. Die Pfarrvertretung bleibt solange im Amt, bis eine neue Pfarrvertretung gewählt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung endet vorzeitig, wenn das Mitglied

1. nicht mehr zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört,
2. gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 die Wählbarkeit verliert,
3. die Eigenschaft gem. § 7 Abs. 6 a) oder b) verliert, sofern es für die verlorene Funktion gewählt wurde,
4. das Amt als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied niederlegt.

§ 7

(1) Das Lippische Landeskirchenamt lädt alle Wahlberechtigten zur Wahl der Pfarrvertretung durch ein Rundschreiben ein. Die Einladung muss vier Wochen vor der Wahl erfolgen und den Termin der Wahl bekanntgeben. Unbeschadet des Abs. 3 sollen die Wahlberechtigten mit der Einladung aufgefordert werden, bis 14 Tage vor dem Wahltermin Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Die Wahl erfolgt in einer Pfarrversammlung, die im Anschluss an die jährliche amtliche Pfarrkonferenz stattfinden soll.

(2) Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter zur Leitung der Wahl. Sie bestimmt des Weiteren zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter als Wahlleiterinnen oder Wahlleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter und die zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

(3) Die Pfarrversammlung gibt durch Zuruf oder schriftlich Vorschläge zur Wahl ab.

(4) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge dem geltenden Recht entsprechen. Er hat zunächst darauf hin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden. Die Wahlvorschläge für jeden Wahlgang enthalten die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge

und sollen mindestens zwei Namen enthalten.

(5) Die Mitglieder der Pfarrvertretung und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(6) Es werden drei Vertreterinnen und Vertreter gewählt, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

- a) zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer,
- b) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der im Funktionspfarramt tätig ist.

Gleichzeitig werden drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. In der Pfarrvertretung muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des reformierten und des lutherischen Bekenntnisses vertreten sein. Als Merkmal zur Bestimmung des Bekenntnisses gilt bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern die Zuordnung der Pfarrstelle. Bei Funktionspfarrämtern richtet sich das Bekenntnis nach der Ordination. Bei kombinierten Diensten entscheidet die Zuordnung der Gemeindepfarrstelle.

(7) Über die Wahlvorschläge wird in sechs Wahlgängen in geheimer Wahl abgestimmt:

1. Wahlgang:
Vertreterin oder Vertreter nach Abs. 6 a)
2. Wahlgang:
Stellvertreterin oder Stellvertreter für das im ersten Wahlgang gewählte Mitglied
3. Wahlgang:
Vertreterin oder Vertreter nach Abs. 6 b)
4. Wahlgang:
Stellvertreterin oder Stellvertreter für das im zweiten Wahlgang gewählte Mitglied
5. Wahlgang:
Vertreterin oder Vertreter nach Abs. 6 a)
6. Wahlgang:
Stellvertreterin oder Stellvertreter für das im dritten Wahlgang gewählte Mitglied

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss derselben Konfession angehören wie das Mitglied der Pfarrvertretung, das sie oder er vertreten soll.

Nach jeder Wahl eines Mitglieds bzw. seiner Stellvertretung ist für den folgenden Wahlgang festzustellen, ob die konfessionellen Anforderungen gem. Abs. 6 S. 3 erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Kandidatur ist gegebenenfalls auf die noch nicht vertretenen Bekenntnisse zu beschränken. Finden sich keine Kandidatinnen oder Kandidaten des bisher nicht vertretenen Bekenntnisses oder der bisher nicht vertretenen Bekenntnisse, findet die Wahl ohne Rücksicht auf das Bekenntnis statt.

Eine Briefwahl findet nicht statt. Je Wahlgang darf auf dem Stimmzettel höchstens ein Name angekreuzt bzw. genannt werden. Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(8) Nach Beendigung jedes Wahlgangs stellt der Wahlausschuss unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und dem Landeskirchenamt zuzuleiten ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(9) Als Mitglieder der Pfarrvertretung und Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Ungültig sind Stimmzettel,

- a. auf denen mehr als ein Name angegeben worden ist oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- b. die einen Zusatz enthalten.

(11) Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unverzüglich dem Landeskirchenamt und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlausschuss gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der oder des Gewählten die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Neue Stellvertreterin oder Stellvertreter wird die oder der Vorgeschlagene aus dem Wahlgang für die Wahl der Stellvertretung mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 8

(1) Das Landeskirchenamt lädt die Pfarrvertretung unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 7 Abs. 1 S. 2 zur ersten Sitzung ein. Die Sitzung wird von ihrem dienstältesten Mitglied geleitet, bis die Pfarrvertretung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Nach dem ersten Zusammentreten der Pfarrvertretung gibt das Landeskirchenamt die Zusammensetzung per Rundschreiben bekannt. Dies gilt entsprechend bei einer Ergänzung der Pfarrvertretung.

§ 9

(1) Scheidet ein Mitglied der Pfarrvertretung aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gem. § 7 Abs. 9 nach. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter rückt die oder der Vorgeschlagene aus dem Wahlgang für die Wahl der Stellvertretung mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach.

(2) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit der anderen Mitglieder der Pfarrvertretung.

§ 10

(1) Für die Geschäftsführung der Pfarrvertretung gilt die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche entsprechend, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Lippischen Pfarrvereins kann auf Einladung der Pfarrvertretung als Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pfarrvertretung teilnehmen.

(3) Die durch die Tätigkeit der Pfarrvertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes.

(4) Die oder der Vorsitzende der Pfarrvertretung ist von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für Vertretungen ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen Sorge zu tragen.

(5) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Pfarrvertretung erforderlichen Reisen sind Dienstreisen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11

(1) Die Pfarrvertretung hat das Recht, sich in allgemeinen Fragen, die den Dienst und die rechtliche Stellung der Theologinnen und Theologen betreffen, mit Anträgen an das Landeskirchenamt und den Landeskirchenrat zu wenden. Die Pfarrvertretung hält einmal jährlich eine Pfarrversammlung ab. Diese soll im Anschluss an die amtliche Pfarrkonferenz stattfinden.

(2) Der Landeskirchenrat beteiligt die Pfarrvertretung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, die die Dienstverhältnisse der Theologinnen und Theologen betreffen. Die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

(3) Die Pfarrvertretung führt mindestens zweimal jährlich ein Gespräch mit dem Landeskirchenrat oder dem Landeskirchenamt.

§ 12

(1) Die Pfarrvertretung ist auf Antrag der betroffenen Person bei folgenden Personalangelegenheiten zu hören:

1. Abberufung oder Versetzung in den Wartestand,
2. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,

3. ordentliche Kündigung des Angestelltenverhältnisses; die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt davon unberührt;
4. Entlassung ohne Antrag oder Ausscheiden aus dem Dienst,
5. Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe,
6. Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,
7. Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
8. bei Gewährung oder Versagung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
9. in Disziplinarverfahren, Lehrbeanstandungsverfahren und bei außerordentlichen Kündigungen von Angestelltenverhältnissen.

(2) Erhebt die Pfarrvertretung in einer in Absatz 1 genannten Personalangelegenheit Einwendungen, so hat das Landeskirchenamt die beabsichtigte Maßnahme mit der Pfarrvertretung auf deren Verlangen mit dem Ziel einer Verständigung mündlich zu erörtern. Das Landeskirchenamt hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu führen, das dem Landeskirchenrat vorzulegen ist.

(3) Kommt keine Einigung zustande, ist der Pfarrvertretung eine angemessene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Diese ist zusammen mit dem Protokoll gemäß Absatz 2 Satz 2 dem Landeskirchenrat für dessen Beratungen vorzulegen. Der Landeskirchenrat beschließt in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Jede wahlberechtigte Theologin und jeder wahlberechtigte Theologe hat das Recht, ein Mitglied der Pfarrvertretung zu Dienst- oder Personalgesprächen hinzuzuziehen.

§ 13

(1) Schwerbehinderte Pfarrfrauen und Pfarrer haben das Recht, eine Vertrauensperson sowie eine Stellvertretung zu wählen.

(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Durchführung regelt der Landeskirchenrat.

§ 14

Der Landeskirchenrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

VII.

Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. November 2011

Die 35. ordentliche Landessynode hat anlässlich ihrer Sitzung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1993 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 325) i. d. F. des Kirchengesetzes vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 (zu § 2 Abs. 2)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt nicht für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; ihre Vertretung ist im Pfarrvertretungsgesetz geregelt.“

2. Der bisherige § 2 wird § 3.
3. Der bisherige § 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

VIII.

Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2012 - Haushaltsgesetz (HG) 2012 - vom 22. November 2011

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird in Einnahme und Ausgabe auf je EUR 56.443.446,00 festgestellt.

§ 2

Stellenplan

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3

Deckungsfähigkeit

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR'n 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellenhaushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Geistliche (4210)
- Dienstbezüge Pastoren im Hilfsdienst (4210)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen (4230)
- Versorgungsbeiträge VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen

§ 4

Zweckbindung von Einnahmen

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5

Übertragbarkeit

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6

Sperrvermerke

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf evtl. neu einzugehende Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8**Rechnungsüberschüsse, -fehlbeträge**

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

IX.**Kirchengesetz**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 2011 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Änderung des Kirchengesetzes
über die Zustimmung
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD,
über die Ausführung
des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD
sowie über die
Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Lippischen Landeskirche und der
Evangelisch-reformierten Kirche
(GVwGG)
vom 22. November 2011**

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes
über die Zustimmung
zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD,
über die Ausführung
des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD
sowie über die
Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Lippischen Landeskirche und der
Evangelisch-reformierten Kirche
(GVwGG)**

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD, über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD sowie über die Gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche (GVwGG) vom 2. Juli 2011

(Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst:
„Kirchengesetz über die Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (AG.VwGG.EKD)“
2. In der Überschrift zu Abschnitt 2 werden die Worte „Gemeinsames Kirchliches Verwaltungsgericht“ durch die Worte „Kirchliches Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Als Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges wird das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“
4. Die §§ 3 bis 6 werden aufgehoben. Die §§ 7 und 9 werden §§ 3 und 4.
5. § 3 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Erhebung der Klage zum Kirchlichen Verwaltungsgericht setzt voraus, dass zuvor eine Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates ergangen ist. Widerspruch bzw. Beschwerde sind nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zulässig. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Widerspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Landeskirchenrates erhoben werden.
(2) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Lippische Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet der Lippische Landeskirchenrat.
(3) Die Klage ist ohne Widerspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren zulässig, wenn der Landeskirchenrat entschieden hat oder Widerspruch bzw. Beschwerde durch Gesetz ausgeschlossen sind.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

X.**Beschluss**

**zur Änderung der Geschäftsordnung
für die Landessynode, Organe und Gremien der
Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden
der Lippischen Landeskirche
vom 22. November 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 22. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert am 17. Januar 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 495) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Landessynode entsendet Synodale in folgende aufgrund von Kirchengesetzen oder besonderen Synodalbeschlüssen gebildete Kammern: Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung, Kammer für öffentliche Verantwortung, Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit, Schulkammer, Jugendkammer, Kammer für Kirchenmusik und Kammer für den ländlichen Raum. Der Landeskirchenrat bestätigt ihre endgültige Zusammensetzung.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Ausschüssen“ werden die Worte „und Kammern“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wenn die Wahlen zu den Ausschüssen und Kammern durch Stimmzettel erfolgen, so sind auf einen Stimmzettel höchstens so viele Namen zu schreiben, wie Mitglieder zu wählen sind, und es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.“
In Satz zwei werden die Worte „oder weniger“ gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Ausschüsse“ werden die Worte „und Kammern“ eingefügt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XI.**Beschluss**

**über die Zustimmung
zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD
vom 22. November 2011**

Die Lippische Landessynode hat mit Beschluss vom 22. November 2011 ihre Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD erklärt. Gem. § 14 Seelsorgegeheimnisgesetz EKD gilt das Seelsorgegeheimnisgesetz damit unmittelbar in der Lippischen Landeskirche. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Rat der EKD durch Verordnung. Im Folgenden geben wir den Wortlaut des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD bekannt:

**Kirchengesetz
zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
(Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG)
vom 28. Oktober 2009
(ABl. EKD 2009 S. 352)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I.
Grundsätze**

**§ 1
Regelungsbereich**

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

**§ 2
Schutz des Seelsorgegeheimnisses**

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II.

Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. 2 Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- a. theologische Grundlagen,
- b. Grundlagen der Psychologie,
- c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7**Schutz und Begleitung
der Seelsorgerinnen und Seelsorger**

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8**Widerruf des Seelsorgeauftrags**

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III.**Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses****§ 9****Grundsatz**

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10**Seelsorge in gewidmeten Räumen**

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11**Seelsorge****mit technischen Kommunikationsmitteln**

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12**Umgang mit Seelsorgedaten**

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV.**Schlussvorschriften****§ 13****Übergangsregelung**

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XII.

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche hat in ihrer Sitzung am 15. November 2010 eine Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes beschlossen. Nachfolgend geben wir den gesamten Text in der geltenden Fassung wieder.

**Satzung
des Diakonischen Werkes
der Lippischen Landeskirche e.V.
vom 9. Oktober 2002
(Ges. u. VOBI. Bd. 12 S. 351)
geändert durch Beschluss vom 7. Juni 2006
(Ges. u. VOBI. Bd. 14 S. 36),
geändert durch Beschluss
vom 15. November 2010**

"Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen." (Galater 6,2)

Im Jahre 1908 wurde in Detmold der Landesverein für Innere Mission gegründet. Er setzte sich die Aufgabe, in enger Verbindung mit der Lippischen Landeskirche die bereits vorhandenen Einrichtungen der Inneren Mission zu fördern und auf eine Vertiefung und Erweiterung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich der Lippischen Landeskirche bedacht zu sein.

Im Jahre 1945 wurde das Hilfswerk der Lippischen Landeskirche ins Leben gerufen mit dem Ziel, die besonderen durch den zweiten Weltkrieg hervorgerufenen Nöte zu lindern und den diakonischen Auftrag in den Gemeinden erneut ins Bewusstsein zu bringen.

Innere Mission und Hilfswerk haben sich zur besseren Erfüllung des von ihnen wahrgenommenen Auftrags im Jahre 1966 zum Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Lippischen Landeskirche e.V. zusammengeschlossen.

Das Werk, das jetzt den Namen

Diakonisches Werk
der Lippischen Landeskirche e.V.

trägt, erhält die folgende Satzung.

Die Landessynode hat den in der Satzung des Werkes geordneten Zusammenschluss aller Träger der Diakonie in der Landeskirche als das "Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche" anerkannt.

Die Satzung wird nach der Eintragung im Vereinsregister im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht.

§ 1

Rechtsform, Sitz und Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Detmold. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außerhalb des Satzungszwecks keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes keine Ansprüche auf dieses Vermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Soweit Mitglieder ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf den Ersatz von Auslagen. Verzichteten ehrenamtlich Mitarbeitende auf Auslagenersatz, so ist ihnen die Ausstellung einer Spendenquittung anzubieten.

§ 2

Aufgabe und Zweck

(1) Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungleichen Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und an Gruppen, an Nahe und an Ferne, an Christen und an Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche (Artikel 15 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland).

(2) Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, den Kirchengemeinden und den diakonischen Einrichtungen bei der Gestaltung dieses Dienstes zu helfen. Es soll auf neue Einrichtungen und Arbeitszweige hinweisen und bestehende Aufgaben aufeinander abstimmen.

(3) Die Lippische Landeskirche und das Diakonische Werk arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrags eng zusammen.

Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und bei wesentlichen Veränderungen von Aufgabenbereichen im diakonischen Bereich ist ein Benehmen mit dem Landeskirchenrat herzustellen.

(4) Das Diakonische Werk nimmt Aufträge der Landessynode entgegen.

Die Lippische Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplans durch einen regelmäßigen jährlichen Globalzuschuss.

Die Landessynode hat die Möglichkeit, Anträge an das Diakonische Werk zu stellen. Das Diakonische Werk erstattet der Landessynode regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit.

(5) Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene.

(6) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(7) Das Diakonische Werk ist als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens.

(8) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit innerhalb der Lippischen Landeskirche und nimmt die Interessen der Mitglieder des Werkes gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Außerdem vertritt es die diakonische Arbeit und die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit.

(9) Das Diakonische Werk unterhält - neben seinen überregionalen Diensten - in der Regel keine eigenen Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Kirchengemeinden und die Lippische Landeskirche,
- b) die diakonischen Einrichtungen. Die diakonischen Einrichtungen gemäß Absatz 1b beantragen ihre Aufnahme als Mitglied schriftlich beim Diakonischen Werk. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim Verwaltungsrat.

Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Auflösung bei juristischen Personen,
- b) durch rechtsgültige schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gemäß Absatz 1b mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresabschluss,

- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates, wenn die satzungsgemäße Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Mitglieds gemäß Absatz 1b nicht mehr besteht oder ein Mitglied seinen Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung nicht entspricht oder grobe Verstöße gegen die Satzung begeht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, das Kronenkreuz als Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch

- a) Beratung bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
- b) Hilfe auf Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
- c) Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
- d) Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) durch Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonischen Auftrag der Kirche festzulegen,
- b) das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und gemeinsam mit dem diakonischen Werk den diakonischen Auftrag in der Gesellschaft wahrzunehmen. ,
- c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste und Einrichtungen gewahrt bleibt,
- d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen und sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer der anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Kirchen sind. Die entsprechende Ordnung der Lippischen Landeskirche ist zugrunde zu legen,

- e) einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Mitgliedsbeitragsordnung zu erbringen ,
 - f) ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben,
 - g) die Mitarbeitenden nach Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, die in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt werden, welches auf strukturellem Gleichgewicht der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite beruht,
 - h) das Mitarbeitervertretungsrecht der Lippischen Landeskirche in der von der Lippischen Landessynode und dem Verwaltungsrat übernommenen Fassung anzuwenden,
- das Datenschutzrecht der Lippischen Landeskirche in der vom Verwaltungsrat übernommenen Fassung anzuwenden,
- j) ihre Jahresrechnung jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen; diese Verpflichtung besteht nur für Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b.
- (4) Gegenüber Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1b, die den Mitgliedschaftspflichten nach Absatz 3 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den/die Vorstandsvorsitzende/n folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Ermahnung durch den Vorstand,
 - b) Ausschluss durch den Verwaltungsrat.

§ 5 Gastmitglieder

- (1) Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaften nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste evangelischer Diakonie zu wirken, können zum Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche auf schriftlichen Antrag in ein Gastverhältnis treten.
- (2) Über die Zulassung als Gastmitglied entscheidet der Verwaltungsrat abschließend. Er kann hierfür im Einzelfall Bedingungen festsetzen.
- (3) Gastmitglieder sind verpflichtet, Gastbeiträge in Höhe der festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie sind berechtigt, an der allgemeinen Unterrichtung, Beratung und Förderung durch das Werk teilzunehmen; die Förderung ihrer Einrichtung durch Zuschüsse des Werkes ist jedoch ausgeschlossen.
- (4) Gastmitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Kronenkreuz als Zeichen des Werkes zu führen; aus besonderen Gründen kann der Verwaltungsrat widerruflich Ausnahmen zulassen.

- (5) Über den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstands der Verwaltungsrat.

§ 5 a Diakonie Rheinland, Westfalen, Lippe

Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wird ein gemeinsamer Verein gebildet. Die Satzung des gemeinsamen Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für folgende Satzungsänderungen, bis die drei Werke gemeinsam darauf verzichten.

Vertretungen der drei Diakonischen Werke in der Mitgliederversammlung werden aus den Räten nach Maßgabe der Satzung des Vereins bestimmt oder gewählt. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu wählen. Bis zur Konstituierung der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung des gemeinsamen Vereins wird die Aufgabe der Mitgliederversammlung des Vereins in Gründung von der bisherigen Gruppe der Räte Rheinland, Westfalen und Lippe wahrgenommen, welche aus neun Personen besteht, wovon je vier aus den Räten des Diakonischen Werkes Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen und eine aus dem Rat des Diakonischen Werkes Lippe entsandt sind.

§ 6 Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Werkes. Sie wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden geleitet und besteht aus:
- a) je einer Vertreterin oder eines Vertreters eines jeden Mitglieds, das dem Vorstand namentlich benannt wird; eine Vertreterin oder ein Vertreter darf bis zu zwei Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.
 - b) dem Verwaltungsrat.
- (2) Die Amtsdauer der Mitgliederversammlung beträgt vier Jahre und entspricht der Legislaturperiode der Landessynode.

§ 8**Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, die zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) Entgegennahme des von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu erstattenden Jahresberichtes einschließlich des Berichts über die wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse des Diakonischen Werkes,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Werkes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Werkes,
- f) Beschwerdeentscheidungen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Austausch von Erfahrungen in der diakonischer Arbeit.

§ 9**Durchführung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt. In diesem Fall muss die Tagung innerhalb von einem Monat einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Werkes erfordern jedoch bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die nach Absatz 3 oder Absatz 4 erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht ist, so ist die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10**Der Verwaltungsrat**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören bis zu 11 stimmberechtigte Personen an, und zwar:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung als Verwaltungsratsvorsitzende oder -vorsitzender,
- b) ein Mitglied der Landessynode, das dem Finanzausschuss der Landessynode angehören muss,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenrats,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der stationären Altenhilfe,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der stationären Kinder- und Jugendhilfe,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der stationären Behindertenhilfe,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Bereich Kindertageseinrichtung,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter für den Bereich der ambulanten sozialpflegerischen Dienste.
- i) zwei weitere Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich der sonstigen Gemeindediakonie, die zusätzlich gewählt werden können.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme der entsandten Mitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Buchstaben b) und c) werden von der Mitgliederversammlung gewählt; die Fachgremien der Träger, soweit solche bestehen, haben ein Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b) und c) sind zu entsenden.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre und entspricht der Legislaturperiode der Landessynode. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit zu erfolgen.

(4) Bei Ablauf der Wahlzeit führt der Verwaltungsrat die Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Verwaltungsrates weiter.

(5) Der Verwaltungsrat haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11**Aufgaben des Verwaltungsrates**

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören:

- a) die Beschlussfassung zur Person der vom Landeskirchenrat zu berufende/n Vorstandsvorsitzenden oder des vom Landeskirchenrat zu berufenden Vorstandsvorsitzenden gemäß § 14 Absatz 2,
- b) die Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds,
- c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung und einer Dienstanweisung für den Vorstand
- d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- e) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Jahresabschlussprüfer
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer und Beendigung bestehender Aufgabefelder (unter Beachtung von § 2 Absatz 3),
- g) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- h) die Entscheidung über die Erhebung von Einwendungen nach dem jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetz gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe
- i) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere über Vermögensverwaltung, Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen
- j) die Berechtigung, dem Vorstand einzeln oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

§ 12**Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, auf Einladung der Verwaltungsratsvorsitzenden oder des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen; die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Die Verwaltungsratsvorsitzende oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(5) § 9 Abs. 5 gilt analog.

§ 13**Niederschriften**

(1) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung sowie des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen.

Die Niederschriften sind von der jeweiligen Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben .

(2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Mitgliederversammlung bzw. des Verwaltungsrates nach Fertigstellung mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen zugestellt.

(3) Einsprüche gegen die Niederschriften sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der gegebenenfalls die Berichtigung der Niederschrift veranlasst. In Zweifelsfällen entscheidet das jeweilige Organ, um dessen Niederschrift es geht.

§ 14**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen,
 - der Landespfarrerin für Diakonie als Vorsitzende oder dem Landespfarrer für Diakonie als Vorsitzendem,
 - einem weiteren Mitglied des Vorstands, das zum Kirchenältesten bzw. zur Kirchenältesten wählbar sein muss.
- (2) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den Landeskirchenrat berufen.

§ 15**Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Die Einzelheiten sind in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenen Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Verwaltungsrats nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

Bei Verhinderung des Vorstands vertritt der, die stellvertretende Vorstandsvorsitzende den Verein in den laufenden Geschäften. Sollte auch dieser verhindert sein, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein in den laufenden Geschäften vertreten.

(3) Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates verantwortlich.

(4) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Vorstand eingestellt und entlassen, er hat die Arbeitgeberfunktion inne.

§ 16

Finanzierung des Werkes

Die Finanzierung der Aufgaben des Werkes erfolgt unter anderem durch Zuschüsse der Landeskirche, Beiträge der Mitglieder, Sammlungen und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Kapitalerträgen.

§ 17

Wirtschaftsplan und Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen des Diakonischen Werkes wird nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens geführt.

(2) Der Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes wird jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres vom Vorstand aufgestellt und vom Verwaltungsrat verabschiedet.

(3) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen. Er ist mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen (s. § 11 d).

(4) Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht werden dem Landeskirchenrat vorgelegt.

§ 18

Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder Änderung seines bisherigen Zweckes in einen nicht gemeinnützigen Zweck fällt sein Vermögen der Lippischen Landeskirche zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden hat.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzungsgebenden Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e.V. tritt an die Stelle der am 03. Dezember 1999 unter VR 0310 beim Amtsgericht Detmold eingetragenen Satzung des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk - der Lippischen Landeskirche e.V. .

(2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21

Schlussbestimmung

Satzungsänderungen, die den Zweck des Werkes, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe verändern oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, können nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat beschlossen werden. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so entscheidet die Synode.

Detmold, 10. August 2011

Das Landeskirchenamt

XIII.**Kirchengesetz**

**zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Verfahren zur Regelung
der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG)
vom 22. November 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode der Lippischen Landeskirche hat auf ihrer Tagung am 22. November 2011 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) vom 27. Mai 2002 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „(§§ 6 und 7)“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden.“
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF“ durch die Wörter „des Jahrestabellenentgelts der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf“ eingefügt.
3. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen. Über eine nach den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten

eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland“ durch „des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XIV.**Arbeitsrechtsregelung**

über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf
vom 19. Oktober 2011

- vom Abdruck wird abgesehen -

XV.**Arbeitsrechtsregelung**

über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der
Evangelische Krankenhaus GmbH Dortmund
vom 19. Oktober 2011

- vom Abdruck wird abgesehen -

XVI.**Arbeitsrechtsregelung**

zur Änderung der
Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF)
vom 19. Oktober 2011

- vom Abdruck wird abgesehen -

XVII.**Arbeitsrechtsregelung**

zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF
vom 19. Oktober 2011

§ 1**Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
2. Anlage 6 zum BAT-KF-TV-Ärzte-KF wird wie folgt geändert:
 - a) In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Oktober 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XVIII.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF
vom 19. Oktober 2011**

§ 1**Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2, Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 6, Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 7 werden ersetzt:
 - a) in Satz 1 die Angabe „Absatz 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 5 und 6“
 - b) in Satz 2 die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „(Absatz 5)“ durch die Angabe „(Absatz 4)“.

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 6, Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 7 werden ersetzt:
 - a) in Satz 1 die Angabe „Absatz 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 5 und 6“
 - b) in Satz 2 die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ und die Angabe „(Absatz 5)“ durch die Angabe „(Absatz 4)“.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Dortmund, 19. Oktober 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

XIX.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des BAT-KF,
der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die
Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs-
und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten sowie
Integrationsfirmen sowie einer Neuregelung
für Integrationsprojekte
vom 23. November 2011**

Artikel 1**Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auf nach §§ 132 ff. SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

§ 2**Anwendung von Tarifverträgen**

(1) Abweichend von den Bestimmungen des BAT-KF können den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zu Grunde gelegt werden.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung findet § 24 BAT-KF entsprechend Anwendung.

Protokollerklärung zu § 2

Der Bezug zum BAT-KF bleibt in den Arbeitsverträgen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeitsrechtsregelung abgeschlossen sind, für die Dauer der Laufzeit des Arbeitsvertrages bestehen.

§ 3 Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Arbeitsrechtsregelung an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe zu übersenden. Der Träger sendet die Information ebenfalls an das Diakonische Werk (Vorstand), bei dem er Mitglied ist. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Angabe des den Arbeitsverträgen zu Grunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jedes Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission weiter.

Artikel 2 Änderungen des BAT-KF

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte „sowie Integrationsfirmen“ gestrichen.
2. In Buchstabe f) wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
3. Es wird ein neuer Buchstabe g) mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Beschäftigte, die unter die Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Projekten fallen,“
4. Es wird ein neuer Buchstabe h) mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Mitarbeitende, mit denen auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte einzelvertraglich die Anwendung eines Tarifvertrages vereinbart worden ist.“

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen

1. In der Überschrift der Ordnung werden die Worte „sowie Integrationsfirmen“ gestrichen.
2. In § 1 werden die Worte „sowie Integrationsfirmen“ gestrichen.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt in Kraft:

1. Art. 1 tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
2. Art. 2 Nr. 2 und 3 treten zum 21. Juli 2011 in Kraft.
3. Art. 2 Nr. 1 und 4 und Art. 3 treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Protokollerklärung zu Artikel 4:

„Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe ist sich einig, dass die Arbeitsrechtsregelung rechtzeitig vor Ablauf der Befristung in ihrer praktischen Anwendung evaluiert wird. Sie wird rechtzeitig vor Ablauf der Befristung über eine Fortschreibung beraten.“

Dortmund, 23. November 2011

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

XX.

Arbeitsrechtsregelung

**über vorübergehende Abweichungen von
kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der
Evangelischen Krankenhaus GmbH Dortmund
vom 14. Dezember 2011**

- vom Abdruck wird abgesehen -

XXI.**Beschluss****über die Aufhebung der Pfarrstelle II
der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega
vom 22. November 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega wird mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aufgehoben. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, Einzelheiten im Zusammenhang mit der Auflösung der Pfarrstelle zu regeln.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XXII.**Beschluss****über die pfarramtliche
Verbindung von Pfarrstellen
(Elbrinxen / Falkenhagen)
vom 22. November 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Nach Anhörung der Beteiligten beschließt die Landessynode nach Artikel 11 der Verfassung:

§ 1

Die Pfarrstellen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Elbrinxen und der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Falkenhagen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 verbunden. Die bisherigen beiden Pfarrstellen werden zu einer Pfarrstelle mit einem vollen Dienstumfang vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Kirchenvorständen beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vorgenommen.

§ 3

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XXIII.**Beschluss****über die Überführung
des Ev. Beratungszentrums
in die Organisation der Lippischen Landeskirche**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt, das Konzept zur Eingliederung des Evangelischen Beratungszentrums in die Organisation der Lippischen Landeskirche zum 1. Januar 2012 umzusetzen.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XXIV.**Beschluss****über die Überführung der Familienbildung
in das Referat Jugend, Frauen, Bildung**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 22. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt, das Konzept zur Überführung der Familienbildung in das Referat Jugend, Frauen, Bildung der Lippischen Landeskirche umzusetzen.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XXV.**Beschluss****über die landeskirchliche Förderung
von Tageseinrichtungen für Kinder
durch die Lippische Landeskirche
vom 21. November 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 21. November 2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beschluss über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche wird wie folgt geändert:

In Ziff. 6 werden die Worte „Diakonische Werk“ durch „Lippische Landeskirche“ ersetzt.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss vom 23. November 2010 bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.“

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XXVI.**Beschluss****zur Kirchengemeinschaft
der Union Evangelischer Kirchen
mit der United Church of Christ in den USA
vom 13. Dezember 2011**

„Die Lippische Landessynode erklärt die Bereitschaft der Lippischen Landeskirche, die Kundgebung der UEK-Vollkonferenz zur Feststellung und Bekräftigung der Kirchengemeinschaft zwischen der United Church of Christ (UCC) in den USA und der Union Evangelischer Kirchen (UEK) auf gesamtkirchlicher Ebene mitzutragen und stellt fest, diese Kirchengemeinschaft auch für den Bereich der Lippischen Landeskirche gelten zu lassen.

Der Aufbau einer landeskirchlichen Partnerschaft mit einer UCC-Conference ist auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt.“

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XXVII.**Beschluss****über die Prüfung der Jahresrechnung 2010
und Entlastung des Landeskirchenrats
vom 21. November 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 21. November 2011 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XXVIII.**Beschluss**

**über die
Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes
für das Steuerjahr 2012
vom 13. Dezember 2011**

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 21. November 2011 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17.10.2008 (KABl. EKIR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16.09.2008 (Ges. u. VoBl. LLK 2009 Bd. 14 S. 274), werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2012 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17.10.2008, 25. September 2008, 16. September 2008, wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2012 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungs- grundlage EUR	Besonderes Kirchgeld EUR
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XXIX.**Wahlen****in die Arbeitsrechtliche Kommission
und die Arbeitsrechtliche Schiedskommission**

Die 35. ordentliche Landessynode vollzieht folgende Wahlen in die Arbeitsrechtliche Kommission und die Arbeitsrechtliche Schiedskommission:

Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission:

Frau Marianne **Ulbrich**

Stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission:

Herr Udo **Zippel**

Mitglied der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission:

Frau Dr. Ricarda **Dill**

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung,
Personalplanung und -entwicklung:

Herr Johannes **Grote**

Kammer für Weltmission, Ökumene
und Entwicklung:

Herr Gerhard-Wilhelm **Brand**

Schulkammer:

Frau Brigitte **Wenzel** und

Herr Professor Tilmann **Fischer**

Detmold, 13. Dezember 2011

Der Landeskirchenrat

XXX.**Ersatzwahlen
in synodale Gremien**

Die 35. ordentliche Landessynode vollzieht in ihrer Sitzung am 21./22. November 2011 folgende Ersatzwahlen in synodale Gremien:

2. Stellvertreterin des vierten synodalen Mitglieds
des Landeskirchenrates:

Frau Friederike **Heer**

Theologischer Ausschuss:

Superintendentin Christiane **Nolting**

Finanzausschuss:

Herr Hans-Joachim **Schröder** und

Frau Andrea **Peter**

Nominierungsausschuss:

Frau Bärbel **Janssen**

Rechnungsprüfungsausschuss:

Herr Karl-Heinz **Schäfer** und

Herr Gerd **Alers**

XXXI.**Bekanntmachung****15. Änderung der Satzung der Gemeinsamen
Versorgungskasse für Pfarrer und
Kirchenbeamte vom 7. September 2010 /
15. Juli 2011 / 14. September 2010**

Die Kirchenleitungen der EKiR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 7. September 2010, 15. Juli 2011 und 14. September 2010 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1**15. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 27. November 2009, 8. Oktober 2009 und 15. September 2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ gestrichen und nach dem Wort „Vikare“ wieder eingefügt.
2. § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:
 - a. Ziffer 6 wird ergänzt um den Halbsatz: „so weit die zu Grunde liegende Vorruhestandsregelung keine Minderung der Versorgungsbezüge wegen des vorzeitigen Ruhestandes vorsieht,“

- b. Es wird eine neue Ziffer 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „Ruhegehälter auf Grund von Vorruhestandsregelungen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, soweit die zu Grunde liegende Vorruhestandsregelung die gesetzliche Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht.“
- c. Die bisherige Ziffer „7“ wird zur Ziffer „8“.
- d. In Satz 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ist bei der Regelung des Versorgungsausgleichs aus Anlass der Ehescheidung einer nach § 16 Abs. 1 oder 2 angemeldeten Person oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers gemäß § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August geltenden Fassung eine Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, oder wurden aus diesem Anlass Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 bei einem Rentenversicherungs- oder Versorgungsträger übertragen oder begründet, so zahlt die Kasse die Aufwendungen, die dem Rentenversicherungsträger oder Versorgungsträger entstehen, soweit der Anstellungs- oder Versorgungsträger der oder des Betroffenen zur Übernahme dieser Aufwendungen verpflichtet ist.“
4. § 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 Personen, die aufgrund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, werden grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, abgemeldet; Personen, bei denen die zu Grunde liegende Vorruhestandsregelung die gesetzliche Minderung wegen vorzeitiger Gewährung vorsieht, mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Nr. 1 werden nach der Bezeichnung „Nr. 1“ die Worte „sowie bei Lehrkräften im Kirchenbeamtenverhältnis in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A“ eingefügt.
- b. Absatz 8 Satz 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:
 „Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung, die keine Minderung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht, in den Ruhestand versetzt wurden, gelten über den Beginn des Ruhestandes hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr erreichen, als im Umfang von 70 Prozent teilzeitbeschäftigt. 3Personen, die auf Grund einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden, die die gesetzliche Minde-

rung der Versorgungsbezüge wegen deren vorzeitigen Gewährung vorsieht, die jener bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres entspricht, gelten über den Beginn des Ruhestandes hinaus bis zum Ablauf des Monats in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, als im Umfang von 70 Prozent teilzeitbeschäftigt.“

- c. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a. Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „Der gemeinsame Versorgungssicherungsbeitrag der drei beteiligten Landeskirchen ergibt sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten, mindestens aber aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag, der von den drei Landeskirchen auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens für das jeweilige Kalenderjahr zu leisten ist, und der nach § 18 gezahlten versorgungsbezogenen Komponente. 3Der Gesamtbetrag soll nicht weniger als 20 Prozent des im Gutachten zugrunde gelegten Kirchensteueraufkommens aller drei Landeskirchen betragen.“
- b. In Satz 4 wird das Wort „Landeskirchen“ durch das Wort „Kirchenleitungen“.
- c. In Satz 5 werden nach dem Wort „Versorgungsleistungen“ die Worte „des Vorvorjahres“ angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Nr. 3 (§ 12 Abs. 2 Satz 1) am 1. September 2009 und Nr. 5 Buchstabe a) (§ 18 Abs. 5) am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 7. September 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 15. Juli 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

Detmold, 14. September 2010

Lippische Landeskirche
 Der Landeskirchenrat

XXXII.

Personalnachrichten

Berufungen in Pfarrstellen

Pfarrer Lars **Kirchhof**, bisher Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde Lage, ist mit Wirkung vom 1. September 2011 die Pfarrstelle III der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold übertragen worden.

Pfarrer Matthias **Grundmann**, bisher Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Falkenhagen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 die Pfarrstelle I der ev.-luth. Kirchengemeinde Schötmar mit einem dreiviertel Dienstumfang übertragen worden. Die Pfarrstelle ist verbunden mit einem Zusatzauftrag zur Erteilung von Religionsunterricht mit einem Viertel Dienstumfang.

Pfarrer Gerald **Klaassen**, ist mit Wirkung vom 6. November 2011 neben der Pfarrstelle II der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiden eine Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht mit einem halben Dienstumfang übertragen worden.

Ausscheiden aus dem Dienst

Pfarrerin Sabine **Mellies-Thalheim**, Inhaberin der Pfarrstelle I der ev.-ref. Kirchengemeinde Pivitsheide, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschieden und wechselt in die Evangelisch-reformierte Kirche.

Ruhestand/Wartestand

Pfarrer Friedrich **Wehmeier**, Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Donop, ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit Ablauf des 30. November 2011 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Erhard **Beckmann**, Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Elbrinxen, ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt worden.

Verstorben

Pfarrer Otto **Mengedoht**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Bad Meinberg, ist am 12. September 2011 im 100. Lebensjahr gestorben.

Pfarrer Walter **Laubsch**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle in Eben-Ezer, ist am 15. Oktober 2011 im 99. Lebensjahr gestorben.

Frau Irmhild **Dubbert**, Prädikantin in der ev.-ref. Kirchengemeinde Hohenhausen, ist am 12. November 2011 im 56. Lebensjahr gestorben.

Berufung in den Prädikantendienst

Nachdem der Landeskirchenrat die Berufung als Prädikant angeordnet hat, ist Herr Sven **Schnase** vom Landeskirchenamt mit dem Dienst der Wortverkündigung in der ev.-ref. Kirchengemeinden Silixen beauftragt worden.

Nachdem der Landeskirchenrat die Berufung als Prädikantin angeordnet hat, ist Frau Dr. Dagmar **Heer** vom Landeskirchenamt mit dem Dienst der Wortverkündigung in der ev.-ref. Kirchengemeinden Wöbbel beauftragt worden.

Nachdem der Landeskirchenrat die Berufung als Prädikantin angeordnet hat, ist Frau Birgit **Köster-Nicolas** vom Landeskirchenamt mit dem Dienst der Wortverkündigung in der ev.-ref. Kirchengemeinden Reelkirchen beauftragt worden.

Nachdem der Landeskirchenrat die Berufung als Prädikantin angeordnet hat, sind Frau Elke **Koring** und Frau Helga **Vogt** vom Landeskirchenamt mit dem Dienst der Wortverkündigung in der ev.-luth. Kirchengemeinden Lemgo-St. Marien beauftragt worden.

Wahlen/Bestätigungen

Pfarrer Gerald **Busse** ist für die restliche Amtszeit bis zum 31. Oktober 2015 vom Klassentag zum stellvertretenden Superintendenten der Klasse Bösingfeld gewählt worden.

Vokationen

Im Jahr 2011 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates die Vokation (kirchliche Lehrerlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen). Der Vokation geht eine Fach- oder Zusatzausbildung in Evangelischer Religion und die Teilnahme an einem Vokationskursus voraus:

Adriaans, Jasmin, Bad Salzuflen
Albsmeier, Sabine, Bad Salzuflen
Altvater, Mareike, Leopoldshöhe
Brehm Birgit, Schieder-Schwalenberg
Dubbert, Christoph, Kalletal
Jautzus, Jessica, Oerlinghausen
Kleinemas, Miriam, Horn- Bad Meinberg
Lang, Christina, Bad Salzuflen
Raschke, Katja, Detmold
Ruhnnow, Cornelia, Detmold
Schwalbach, Judith, Lemgo
Sundermann, Horst, Blomberg
Tölke, Rita, Detmold
Weber, Sven, Horn-Bad Meinberg
Wörmann, Sandra, Oerlinghausen

Der Landeskirchenrat erkennt die Vokationen in den jeweiligen Heimatgemeinden folgender Unterrichtender an:

Hagelgans, Irene, Detmold
Janzen, Johann, Detmold
Schokolow, Cornelia, Detmold

Berichtigung

Pfarrer Rainer **Stecker**, bisher Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Bega, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die Pfarrstelle Ost der ev.-ref. Kirchengemeinde Schlangen mit einem vollen Dienstumfang übertragen worden.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60 Telefax: 05231 - 976 850 eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Johannes Bökenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand/ Adressenverwaltung:	Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de